

Geschäftsordnung des Wechselseitigen Krankenbeistandes Raiffeisen Gesellschaft zu gegenseitigen Unterstützung -KdS

Art. 1 Zweck der Geschäftsordnung

Der „Wechselseitiger Krankenbeistand Raiffeisen – Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung KdS“, oder kurz „WKR“, sorgt für die Betreuung der Mitglieder und der Leistungsberechtigten gemäß Artt. 4 und 5 des Statutes und Art. 9 der Geschäftsordnung, regelt den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft, die Bezahlung der Beiträge, die Leistungsabwicklung, die Arbeitsweise des WKR und die Besetzung der Gremien.

Die vorliegende Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung des WKR, gemäß Art. 14 Buchstabe c) des Statutes, erlassen.

Art. 2 Mitglieder

Als Mitglieder gelten all jene physischen und juristischen Personen sowie Körperschaften, wie sie in den Artikeln 6, 7 und 8 des Statutes definiert sind.

Außerdem gelten als Mitglieder jene physischen Personen, welche mittels einstimmigen Verwaltungsratsbeschlusses aufgenommen werden.

Es sind dies die Frühpensionisten¹ sowie die Bezieher von Leistungen der Pflegesicherung (LTC Long Term Care Leistungen) des WKR, welche ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst und unbeschäftigt sind.

Es sind ebenfalls jene physischen Personen Mitglieder, denen die Sozialpartner diesen Status mittels eigenen gewerkschaftlichen Abkommens verleihen und welche vom Verwaltungsrat des WKR als solche aufgenommen oder bestätigt werden. Diese Mitgliedschaften gelten, sofern die Voraussetzung laut Statut und Geschäftsordnung erfüllt werden, jedenfalls bis zum Bezug der definitiven staatlichen Rente bzw. für die im gewerkschaftlichen Abkommen festgelegte Dauer.

Art. 3 Beitritt

Der Mitgliedsantrag wird mit der Registrierung im WKR Internet-Portal digital erstellt. Nach der Registrierung befindet der Verwaltungsrat zeitnah über die Aufnahme als Mitglied.

Die unterstützenden Mitglieder, gemäß Art. 8 des Statutes, legen dem Verwaltungsrat ein Beitrittsgesuch in freier Form zur Genehmigung vor.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt für alle Mitarbeiter*innen der Südtiroler Raiffeisenkassen, welche den Landesergänzungsvertrag der Raiffeisen IPS Südtirols (Hilfsangestellte, Angestellte und leitende Angestellte) anwenden, für die Mitarbeiter*innen des Raiffeisenverbandes Südtirol Genossenschaft, der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, deren Hilfsgesellschaften sowie von den mit diesen verbundenen, kontrollierten oder beteiligten Gesellschaften und Unternehmen, im weiteren Text als „WKR-Betriebe“ bezeichnet. Der Anspruch auf Leistung für sie und für ihre steuerlich zu Lasten lebenden Personen kann erst nach Bestehen der Probezeit auch rückwirkend bis zum Einstellungsdatum geltend gemacht werden.

Die Mitgliedschaft tritt ab dem Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses des Verwaltungsrates in Kraft.

Die jeweils aktuellen Informationen zu den steuerlich zu Lasten lebenden Familienmitgliedern werden vom Mitglied dem jeweiligen Arbeitgeber mitgeteilt und über das Lohnbüro des Raiffeisenverbandes Südtirol dem WKR

¹ Mitglieder, welche nach dem 31.12.1997 in Ruhestand getreten sind, sowie Mitarbeiter*innen, welche Unterstützungsmaßnahmen wie jene der Vorpensionierung (pre-pensionamento) im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 92/2012 sowie der vorzeitigen freiwilligen Rente (APE volontaria o aziendale), vorzeitige soziale Rente (APE sociale), vorzeitige Rente laut den Bestimmungen des Einkommenssicherungsfonds (fondo di solidarietà) oder ähnliche Vorpensionierungen in Anspruch nehmen und keine wie auch immer geartete Konkurrenztaetigkeit zu einem Unternehmen ausüben, welches ein WKR-Betrieb ist.

zur Verfügung gestellt.

Mit der Registrierung nimmt das Mitglied ausdrücklich die Bestimmungen zum Datenschutz laut Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung Nr. 679/2016 zur Kenntnis.

Es erteilt damit die Einwilligung zur Verarbeitung der ihn und eventuell anderen leistungsberechtigten Personen, betreffend personenbezogene Daten, und stimmt einer Weitergabe der Daten an dort angeführten Gesellschaften, Behörden und Körperschaften zu. Dies gilt besonders für die Daten des Mitgliedes oder anderer anspruchsberechtigten Personen betreffend „besondere Kategorien von personenbezogenen Daten“ (ehemals „sensible Daten“).

Art. 4 Einschreibung ins Mitgliederbuch

Der Verwaltungsrat trägt nach Annahme des Beitrittsgesuches das neue Mitglied in die entsprechende Sektion des Mitgliederbuches ein (ordentliche und unterstützende Mitglieder). Der Mitgliedsausweis wird in digitaler Form im persönlichen Bereich (Benutzerkonto) der Plattform WKR Digital zur Verfügung gestellt.

Wird das Beitrittsgesuch vom Verwaltungsrat abgelehnt, gilt die Regelung laut Art. 7 des Statutes des WKR.

Die Antragsteller*in kann außer der Beschwerde an das Schlichtungskollegium laut Art. 24 des Statutes des WKR ein erneutes Beitrittsgesuch vorlegen, sofern der Hinderungsgrund beseitigt wurde.

Art. 5 Kenntnisnahme des Statutes und der Geschäftsordnung

Mit dem Beitritt zum WKR verpflichtet sich das Mitglied alle Bestimmungen des Statutes und der vorliegenden Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Organe genauestens zu beachten. Des Weiteren wird das Mitglied die an ihn gerichteten Mitteilungen des WKR zur Erreichung des Zwecks und betreffend die ordentliche und außerordentliche Geschäftsabwicklung befolgen. Überdies nimmt das Mitglied ausdrücklich Kenntnis des Leistungspaketes des WKR, auf das er Anspruch hat. Der WKR informiert die Mitglieder in geeigneter Art und Weise über das Statut, die Geschäftsordnung und die zu beachtenden Beschlüsse der Organe.

Art. 6 Sonderfonds

Unabhängig von den Fonds laut Art. 9 des Statutes wird der Sonderfonds laut Beschluss der Vollversammlung vom 05.06.2015 vom Vollzugsausschuss des WKR verwaltet.

Die Reglements der Fonds laut Art. 9 des Statutes werden vom Verwaltungsrat des WKR erstellt.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt laut den im Statut im Art. 11 festgelegten Gründen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Anrecht auf den Leistungsbezug seitens aller anderen anspruchsberechtigten Personen, deren Anspruch auf der erloschenen Mitgliedschaft beruht.

Der freiwillige Austritt von Mitgliedern erfolgt mittels Einschreibebrief mit Rückantwort oder PEC an den WKR. Die Kündigung wird 30 Tage nach Erhalt des Schreibens wirksam. Die zu Lasten des Arbeitgebers gehenden Beitragsanteile werden weiterhin an den WKR eingezahlt, und zwar so lange, bis das Arbeitsverhältnis erlischt oder der Verwaltungsrat beschließt, darauf zu verzichten.

Art. 8 Domizil des Mitgliedes

Für alle Rechtsverhältnisse, Informationen sowie für jede Wirkung des Gesetzes, des Statutes und der Geschäftsordnung gilt das vom jeweiligen Mitglied bzw. den diesen zugeordneten anderen anspruchsberechtigten Personen laut Art. 5 des Statutes, das dem WKR mitgeteilte Domizil oder die in WKR Digital pro tempore hinterlegte E-Mail-Adresse. Allgemeine Mitteilungen an die Mitarbeiter*innen der Raiffeisen-Geldorganisation können

auch über den jeweiligen Arbeitgeber erfolgen.

Art. 9 Andere Leistungsberechtigte

Neben den Mitgliedern, wie im Art. 7 des Statutes definiert, haben andere Leistungsberechtigte Anspruch auf den Bezug der Leistungen des WKR.

Als solche sind die steuerlich zu Lasten lebenden Familienmitglieder oder zu Lasten lebenden Ehepartner, Lebenspartner (*more uxorio*), einschließlich jener wie sie im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20.05.2016 definiert sind) zu verstehen. Voraussetzung ist, dass dies durch den Familienstandbogen bzw. durch eine Ersatzerklärung eines Notariatsaktes belegt wird und dass deren steuerbares Einkommen die Grenze des Einkommens nicht überschreitet, um im Normalfall als steuerlich zu Lasten lebend definiert zu werden.

Um die Leistungen beanspruchen zu können, sind dem WKR alle Daten zur Verfügung zu stellen, die dieser verlangt.

Art. 10 Beiträge und Leistungsanspruch

Die Beiträge an den WKR werden unterschieden in:

1. Mitgliedsbeiträge und Beiträge für die Krankenabsicherung

- a) Mitgliedsbeiträge, welche von den Mitgliedern in der vom Verwaltungsrat festgelegten Höhe innerhalb der vom Verwaltungsrat festgesetzten Fristen alljährlich zu entrichten sind. Handelt es sich um Mitarbeiter*innen der WKR-Betriebe, werden diese direkt mit den Gehaltsbezügen verrechnet und vom Arbeitgeber an den WKR überwiesen.
- b) Beiträge zu Lasten der Arbeitgeber: diese Beiträge werden vom Arbeitgeber in der laut Kollektivvertrag vorgesehenen Höhe innerhalb vom WKR festgelegten Fristen an diesen überwiesen.

Für Mitarbeiter*innen, welche im Laufe des Jahres angestellt werden, tritt die Krankenabsicherung mit der Aufnahme als Mitglied des WKR in Kraft. Der Anspruch auf Leistungen besteht erst nach bestandener Probezeit. Mitarbeiter*innen in unbezahltem Wartestand haben die Möglichkeit, den jährlichen Beitrag selbst zu entrichten. In diesem Falle muss der/die interessierte Mitarbeiter*in dem WKR dies mitteilen, wobei die Leistungsabdeckung ab 24.00 Uhr vom Absende Datum gilt. Die Einzahlung des Beitrages hat der Betreffende an seinen Arbeitgeber zu richten, der seinerseits vom WKR mit dem geschuldeten Betrag belastet wird.

- c) Leistungsbeiträge: alle Mitglieder, für die kein Arbeitgeber den Leistungsbeitrag entrichtet, müssen dem WKR eine Ermächtigung zur Einhebung der Beiträge (SEPA-Lastschrift) erteilen.
- d) Paritätische Beiträge: im Sinne des gewerkschaftlichen Abkommens vom 20.10.2005 ist für die Mitarbeiter*innen ein zusätzlicher paritätischer Beitrag zu entrichten.

Treten Mitarbeiter*innen direkt in den Ruhestand, können sie als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von 60 Tagen dem WKR ein entsprechendes Ansuchen vorlegen. Der Verwaltungsrat beschließt diesbezüglich die vereinfachten Modalitäten.

Der Mitgliedsbeitrag ist nicht erneut zu entrichten. Auch für das laufende Jahr, für welches der Arbeitgeber bereits den vollen Beitrag geleistet hat, wird kein weiterer Beitrag mehr eingehoben.

Ehepartner oder andere vom Gesetz anerkannte Lebenspartner der Pensionisten können ebenfalls innerhalb von 60 Tagen ein Beitritts gesuch an den WKR richten, ohne dass sie notwendigerweise steuerlich zu Lasten leben. Für sie sind die Beiträge ab dem 01. Januar des Folgejahres mittels SEPA-Lastschrift gesondert zu entrichten. Die Mitgliedschaft erfolgt nach Aufnahmebeschluss des Verwaltungsrates. Die Leistungsberechtigung beginnt nach der ersten Einzahlung. In diesen Fällen kann der WKR aufgrund ärztlicher Gutachten bzw. einer von den Betroffenen erlassenen Selbsterklärung den Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen.

Mitglieder, die vorzeitig den Ruhestand im Sinne der Fußnote Nr. 1 der vorliegenden Geschäftsordnung antreten, entrichten die Beiträge im auf den Vorruhestand folgenden Jahr, sofern für das laufende die Beiträge entsprechend ordnungsgemäß entrichtet wurden.

Dasselbe gilt für Mitarbeiter*innen der WKR-Betriebe, welche Pflegesicherung (LTC) Leistungen beziehen und aus Gründen der Arbeitsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis ausgetreten sind.

Für Mitglieder im Sinne des Art. 2 letzter Absatz der Geschäftsordnung, gelten für die Beitragsentrichtung die im jeweiligen gewerkschaftlichen Abkommen getroffenen Vereinbarungen.

2. Beiträge für die Pflegesicherung (LTC)

Im Sinne der gewerkschaftlichen Abkommen vom 11.12.2013, 24.08.2015 und 16.09.2015 verwaltet der WKR die kollektivvertraglich vorgesehene Pflegesicherung. Der entsprechende Beitrag für die Mitarbeiter*innen entspricht den gewerkschaftlichen Vereinbarungen.

Werden Pensionisten im Sinne des Punktes 10 der vorliegenden Geschäftsordnung als Mitglieder weitergeführt, können sie innerhalb von 60 Tagen für sich und gegebenenfalls auch für ihre Ehe- und Lebenspartner die Weiterführung der Pflegesicherung beantragen.

Ehe- und Lebenspartner der WKR Mitglieder müssen sich innerhalb von 60 Tagen ab Beginn der Mitgliedschaft entscheiden, ob sie die Leistungen des WKR zur Pflegesicherung beantragen. In allen Fällen (außer bei WKR-Mitgliedern) kann der WKR aufgrund ärztlicher Gutachten bzw. einer von den Betroffenen erlassenen Selbsterklärung einen Antrag, als Leistungsberechtigter aufgenommen zu werden, ablehnen.

Wird während des Arbeitsverhältnisses eine Lebenspartnerschaft oder Ehe eingegangen, kann derentsprechende Partner ebenfalls bis spätestens Februar des Folgejahres einen Antrag um Pflegesicherung stellen.

Die Einzahlung der Beiträge zur Finanzierung des WKR erfolgt nach den Kriterien und zu dem Zeitpunkt, wie dies der Verwaltungsrat des WKR bestimmt.

Nach Ablauf der festgelegten Frist sind die zur Zahlung angehaltenen Arbeitgeber oder andere Subjekte verpflichtet, einen Zuschlag zu entrichten, der ebenfalls vom Verwaltungsrat des WKR mittels eigenen Beschlusses festgelegt wird und allen zur Zahlung des Beitrages verpflichteten Personen oder Gesellschaften schriftlich mitzuteilen ist.

Art. 11 Änderung der subjektiven Voraussetzungen des Mitgliedes

Jede Änderung hinsichtlich des Familienstandes, der Daten zur Person und jener der steuerlichen zu Lasten lebenden Personen usw. sind dem WKR innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen. Im Falle des Ablebens des Mitgliedes können die steuerlich zu Lasten gelebten Familienmitglieder die ihnen zustehenden Leistungen bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres in Anspruch nehmen.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne des Buchstabes b) des Art. 11 des Statutes erlischt die Anspruchsberechtigung für die Leistung sowohl für das Mitglied als auch die steuerlich zu Lasten lebenden Familienmitglieder oder Lebensgefährten (more uxorio) einschließlich jener, wie sie im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20.05.2016 beschrieben sind, mit sofortiger Wirkung. Bezieht ein Mitglied für sich oder für steuerlich zu Lasten lebenden Familienmitglieder unberechtigterweise Leistungen, kann der Verwaltungsrat beschließen, jede weitere Leistungserbringung auszusetzen, bis die beanstandete Position bereinigt wird.

Art. 12 Leistungspaket

Das Leistungspaket ist eine Summe von Leistungen, die vom Verwaltungsrat oder vom Vollzugsausschuss, sofern ein solcher besteht, verabschiedet werden. Dieses kann Vorbedingungen zum Bezug der Leistungen vorsehen.

Bei eventuellen Rechnungsüberschüssen sind diese in angemessener Form und unter Berücksichtigung der

Wahrung der finanziellen Unabhängigkeit des WKR für die Erweiterung der Leistungen gemäß den institutionellen Zielsetzungen zu verwenden. Im Sinne des Art. 2 des Gesetzes Nr. 3818 vom 15.04.1886 agiert der WKR im Rahmen seiner finanziellen und vermögensrechtlichen Verfügbarkeiten. In diesem Sinne werden auch die Leistungspakete gestaltet und verwaltet.

Bezüglich der kollektivvertraglich vorgesehenen Pflegeabsicherung (LTC) für die Mitarbeiter*innen, der Pflegeabsicherung der anderen Leistungsberechtigten sowie anderweitiger Mitglieder wird dieselbe vom WKR verwaltet. Diesbezüglich wird auf die gewerkschaftlichen Abkommen vom 11.12.2013, 24.08.2015 und 16.09.2015 verwiesen. Nach wie vor gelten die zwischen den Sozialpartnern getroffenen Vereinbarungen, bis eine dauerhafte Lösung gefunden wird, die es ermöglicht, den Leistungsbezug versicherungstechnisch abzudecken.

Gemäß Art. 9 des Statutes ist ein Ausschuss für die Verwaltung der Leistungspakete vorgesehen.

Die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses durch den Verwaltungsrat hat paritätisch zu erfolgen, sodass gleich viele Vertreter der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite im Ausschuss vorhanden sind. Die Designation für die Bestellung der Ausschussmitglieder steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu, die den Landesergänzungsvertrag der Raiffeisen-Geldorganisation Südtirols (Hilfsangestellte, Angestellte und leitende Angestellte) unterschrieben haben. Die Vorschläge sind für den Verwaltungsrat bindend. Was die Arbeitnehmerseite betrifft, so erfolgt die Namhaftmachung durch die Gewerkschaftsorganisationen im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Mitgliedsstärke. Sofern eine Gewerkschaftsorganisation mehr als 60% der Mitglieder vertritt, werden die Arbeitnehmervertreter zur Gänze von dieser Organisation ernannt.

Art. 13 Ergänzende Gesundheitsfonds

In konkreter Umsetzung der im Art. 9 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 229 vom 19.09.1999 sowie später Abänderungen und Ergänzungen kann der WKR ergänzende Gesundheitsfonds errichten. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden vom Verwaltungsrat gefasst genauso wie die Erarbeitung eventueller Reglements.

Art. 14 Leistungsanträge

Die Anspruchsberechtigten auf Leistung und die Mitglieder werden die Leistungsanträge so bald als möglich mittels der Plattform WKR Digital, spätestens aber innerhalb 31. Januar des Folgejahres vornehmen.

Der Verwaltungsrat kann die obige Frist verlängern.

Dem Leistungsantrag ist die notwendige ärztliche Dokumentation beizulegen, die den Anspruch auf Rückvergütung belegt. Der WKR kann diesbezüglich ergänzende Informationen oder Unterlagen anfordern, wobei der Leistungsantrag nur dann als vollständig gilt, wenn diese vom Mitglied oder anderen anspruchsberechtigten Personen innerhalb der festgesetzten Fristen auch tatsächlich eingereicht wurden.

Art. 15 Rückvergütungen

Die Rückvergütung erfolgt nach Prüfung der Anspruchsberechtigung auf das in der Plattform WKR Digital hinterlegte Bankkonto, innerhalb von 90 Tagen nach der Vorlage der entsprechenden vollständigen Leistungsanfrage.

Werden die Leistungen ganz oder teilweise durch den Abschluss von Versicherungspolizzen abgedeckt, werden die Leistungsanträge der Versicherungsgesellschaft zur Bearbeitung vorgelegt. Die Versicherungsgesellschaft wird den Schaden nach der in der Polize festgelegten Vorgangsweise behandeln und rückvergüten.

Der Verwaltungsrat kann auch andere Auszahlungs-, Rückvergütungs- oder Schadensersatzformen beschließen.

Sollten die Leistungen im obigen Sinne ganz oder teilweise mittels Versicherungspolizzen abgedeckt werden, so gelten die in den jeweiligen Polizzen, Vereinbarungen oder Verträgen verankerten Bestimmungen und Sondernormen.

Art. 16 Konventionen „vermittelte Gegenseitigkeit“ Rückversicherung

Der WKR kann zur Verbesserung seines Leistungsangebotes ergänzend Konventionen oder Empfehlungsverträge mit privaten oder öffentlichen Institutionen abschließen. Er kann zum Zwecke der Rückversicherung oder Risikosteuerung Vereinbarungen mit Versicherungsgesellschaften oder mit gleichartigen Einrichtungen, sei es Wechselseitige Gesellschaften, Gesundheitsfonds oder ähnliches abschließen.

Auch kann er auf die Möglichkeit der vermittelten Gegenseitigkeit (mutualità mediata im Sinne des Art. 3 des Gesetzes Nr. 3818/1886) zurückgreifen.

Erfolgt die Erbringung der Leistungen mittels Verträge, Konventionen oder Polizzen mit Versicherungsgesellschaften und/oder anderen wechselseitigen Einrichtungen, so wird, bei gleichen Bedingungen, den Einrichtungen und Gesellschaften der Raiffeisengenossenschaftsbewegung der Vorzug eingeräumt.

Art. 17 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat, welcher laut Art. 19 des Statuts die Geschäftsführung ausübt, kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Organisation der internen Abläufe und Sachkenntnisse, Teile der ordentlichen Geschäftsbearbeitung auslagern.

Zu diesem Zwecke können entsprechende Outsourcing Verträge abgeschlossen werden, in denen die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten definiert werden. Der Verwaltungsrat kann einen Katalog an zustimmungsbedürftigen Geschäften oder Handlungen beschließen.

Die eingezahlten Beiträge werden je nach Art und Zielgruppe buchhalterisch getrennt geführt. Ebenfalls werden Leistungsauszahlungen und Rücklagen gesondert verwaltet.

Etwasige Versicherungspolizzen werden vom WKR ebenso getrennt abgeschlossen.

Art. 18 Verwendung der Mittel

In Umsetzung der gesteckten Zielsetzung und in Anpassung an das Ministerialdekret vom 31.03.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 12 am 16.01.2010) wird der WKR in das entsprechende Register für Gesundheitsfonds (anagrafe dei fondi sanitari) eingetragen. Der WKR wird jährlich wenigstens 20% seiner Mittel, die für die Leistungsabdeckung gegenüber Mitgliedern und anderen anspruchsberechtigten Personen verwendet werden, für Ausgaben für jene Leistungen verwenden, die laut Punkt 2 Buchstabe d), Ziffern 1 bis 4 des Ministerialdekretes vorgesehen sind. Jede Anlage finanzieller Natur muss nach dem Prinzip der Umsicht getätigt werden.

Der WKR ist berechtigt für seine Verwaltungsaufwände einen entsprechenden Beitrag einzubehalten, wobei dessen Höhe vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

Art. 19 Vergütungen

Im Sinne des Art. 14, Buchstabe d) des Statutes beschließt die Mitgliederversammlung die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vollzugsausschusses und, sofern bestellt, des Aufsichtsrates.

Die Mitglieder dieser Gremien können auf die ihnen zuerkannten Vergütungen ausdrücklich ganz oder teilweise verzichten. Hierzu unterzeichnet der jeweils Interessierte eine eigene Verzichtserklärung.

Eventuelle Spesenrückvergütungen für belegbare Aufwände werden vom Verwaltungsrat genehmigt.

Art. 20 Vollzugsausschuss

Im Sinne des Art. 21 des Statutes kann der Verwaltungsrat einen Teil seiner Zuständigkeit einem Vollzugsausschuss übertragen. Dieser setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates, einem Vertreter der Arbeitnehmerseite und einem der Arbeitgeberseite zusammen.

Der Vollzugausschuss trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit beantragten Leistungen, die nicht eindeutig im Leistungspaket definiert sind. Er kann den Abschluss von Konventionen und Empfehlungsverträgen entscheiden und verwaltet den Sonderfonds, laut Art. 6 der vorliegenden Geschäftsordnung. Er kann im Rahmen der vom Verwaltungsrat definierten Grenzen und Richtlinien die Finanzmittel veranlagern, und zwar unter dem Prinzip der Umsichtigkeit. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat dem Vollzugausschuss mit der Ausarbeitung verschiedener Projekte oder mit der Umsetzung bestimmter Beschlüsse beauftragen. Der Vollzugausschuss berichtet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den allgemeinen Geschäftsgang und über dessen voraussichtlichen Entwicklung sowie die nach Größe und Merkmale wichtigsten Geschäfte.

Der Vollzugausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder desselben anwesend sind. Er entscheidet mit absoluter Mehrheit der Mitglieder.

Art. 21 Wahlmodus

Der Wahlmodus, sofern nicht im Statut eigens vorgesehen und mit Ausnahme der vorgesehenen Mehrheiten oder anderslautenden Bestimmungen zur Bestellung der Gremien, wird jeweils vor Beginn der Wahl vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Wahlen werden grundsätzlich mittels geheimer Abstimmung durchgeführt, außer die anwesenden Wahlberechtigten einigen sich auf eine andere Abstimmungsmethode. Bei jeder Wahl werden mindestens zwei Stimmgähler namhaft gemacht, die über den Ablauf der Wahl und deren Ergebnis ein Protokoll führen.

Als gewählt, sofern im Statut nicht anders bestimmt, gelten jeweils jene Mitglieder, die am meisten Stimmen erhalten.

Im Sinne des Art. 19 des Statutes wird der Verwaltungsrat paritätisch besetzt. Er besteht aus 8 Mitgliedern, davon 4 in Vertretung der Arbeitgeberseite und 4 in Vertretung der Arbeitnehmerseite.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die den Landesergänzungsvertrag der Raiffeisen-Geldorganisation unterzeichnet haben, designieren Kandidaten für die Wahl des Verwaltungsrates. Was die Arbeitnehmerseite betrifft, so erfolgt die Kandidatennominierung durch die Gewerkschaftsorganisationen im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Mitgliederstärke. Sofern eine Gewerkschaftsorganisation mehr als 60% der Mitglieder vertritt, werden die Arbeitnehmervertreter zur Gänze von dieser Organisation ernannt. Jeweils jene vier Kandidaten der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmerseite gelten als gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinen.

Art. 22 Verantwortungsausschluss

Der WKR ist von jeder Verantwortung/Haftung auch indirekt ausgeschlossen, wenn den Mitgliedern oder anderen auf Leistung anspruchsberechtigte Personen Schäden, welcher Natur auch immer, durch vertraglich verbundene Einrichtungen oder Freiberuflern entstehen.